Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10709 – PARTNERS GROUP / FORTERRO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 210/16)

1. Am 17. Mai 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Partners Group AG („Partners Group", Schweiz);

— Jeeves Information Systems AB („Forterro", Schweden).

Partners Group wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Forterro im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Partners Group: Bereitstellung eines breiten Spektrums an Investmentfonds und Portfolios, die auf die Bedürfnisse der Anleger zugeschnitten sind; Zielpublikum sind internationale institutionelle Anleger, die direkten Zugang zu privaten Marktaktiva suchen;

— Forterro: Bereitstellung von Unternehmenssoftware und IT-Lösungen mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Softwarelösungen für die Ressourcenplanung für Unternehmen im mittleren Marktsegment.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10709 – PARTNERS GROUP / FORTERRO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").